



Für Senioren: Eine Information unseres sehr aktiven Gewerkschaftsmitglied, Walter Schmidt!

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die „Rentner“ unter uns wissen, dass unser Brötchengeber immer auch von den privaten Renteneinkünften partizipiert und wir nur 40 % als Härteausgleich behalten dürfen...

Das bedeutet, dass bei jeder Rentenerhöhung dieses formal der ZPD (früher BVSt) auch zu melden ist, darauf werden wir zudem immer explizit ja hingewiesen; siehe untenstehenden Auszug:

Das Zentrum für Personaldienste informiert

Hamburg, im Januar 2015



Merkblatt über Anzeigeverpflichtungen

Wir möchten Sie höflich daran erinnern, dass Sie als Versorgungsempfänger verpflichtet sind, dem ZPD schnellstmöglich schriftlich alle Sachverhalte mitzuteilen, die Einfluss auf die Höhe oder die Zahlung Ihrer Versorgung haben. Detaillierte Informationen entnehmen Sie bitte dem beigegefügttem Merkblatt.



Doch als korrekter Beamter (und zudem kleiner Rentner...) kann ich hier nur monieren, dass unser Fachbereich im ZPD nicht „up to date“ ist – weil sie ja seit längerem bereits „automatisch“ am sog. Rentenauskuftverfahren (RAV) teilnehmen und ggf. den Erhöhungsbetrag auf der aktuellen Beamtenversorgungs-Mitteilung bereits berücksichtigen – sprich uns kürzen; das wurde mir von dort offiziell schriftlich auch bestätigt.

Was soll also dieser zusätzliche o.g. Hinweis? Er ist überflüssig und verwirrend; ein alter Zopf... Und unter <http://www.hamburg.de/zpd> gibt es leider auch nichts Neues; s. ebd.



Der oder die Verantwortlichen im Hause ZPD sind hier jedoch expressis verbis in der Pflicht – insbesondere auch mit Hinblick auf die Bestimmungen der HmbBeihVO!

Hier war nämlich bis Ende 2014 folgendes zu beachten und zu bedenken:

„Die Mitteilung über den Erhalt einer Rente kann unter anderem Einfluss auf die Höhe ihres Beihilfebemessungssatzes haben, da sich der Bemessungssatz ggf. um 20 Prozent bei privatversicherten Versorgungsempfängern verringern kann, wenn der Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen eine bestimmte Höhe erreicht; z.Z. 41,00 € und mehr...“

*Nunmehr hat aber die Hamburgische Bürgerschaft am **04.02.2015** das „10. Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften“ verabschiedet. Das wirkt sich auf das HmbBG und die Beihilfe aus. Rückwirkend zum 01.01.2015 wird § 80 (9) Satz 10 HmbBG gestrichen. (!)*

Mit anderen Worten: Die 41,00 €-Grenze wurde endlich gekippt...

Der Beihilfebemessungssatz wird nun nicht mehr um 20% gekürzt ~

Aber Achtung:

Wer weiß das schon? Die o.g. Mitteilungspflicht ist ein Widerspruch in sich ~ nur mit Ansage...

Mit freundlichen Grüßen

Walter Schmidt

Ehem. Schriftführer der Kommission d/s

© Copyright 2015 ws/